

S T A T U T E N

vom 11. September 2018

S V M V

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER MUSIKVERLEGER

Ursprungsstatuten wurden am 27. März 1990 in Kraft gesetzt

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "SVMV, Schweizerische Vereinigung der Musikverleger" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz am Ort des Sekretariats, verhält sich politisch und konfessionell neutral und ist nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgerichtet.

Art.2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Wahrung der Interessen der schweizerischen Musikverleger im weitesten Sinne.

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er setzt sich für die Interessen seiner Mitglieder hinsichtlich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte ein.
- b) Er versucht, im Hinblick auf die Europafähigkeit, der Globalisierung, sowie des technischen Wandels für die Schweizer Musikbranche Problemlösungen zu finden.
- c) Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Institutionen etc.
- d) Er arbeitet mit ähnlichen schweizerischen Organisationen zusammen und pflegt den Kontakt zu gleichartigen ausländischen Vereinigungen.
- e) Er bemüht sich um regelmäßigen Austausch von Informationen mit den schweizerischen Interpreten- und Verwertungsgesellschaften, insbesondere mit der SUIISA, der ProLitteris und auch schnittstellenweise mit der SWISSPERFORM.
- f) Er unterstützt seine Mitglieder bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Urheber-, Verlags- und Wettbewerbsrecht.
- g) Er trägt zur Förderung des Berufsnachwuchses bei.
- h) Er leistet Öffentlichkeitsarbeit.

Art. 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird entweder durch Teilnahme an der Gründung, oder nachher durch Eintritt in den Verein erworben.

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz und Liechtenstein sein, die einen Musikverlag in der Schweiz oder in Liechtenstein betreiben.

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist der Nachweis der in Abs.2 aufgeführten Tätigkeiten erforderlich (mittels Kopie des Handelsregisterauszugs und falls nötig mit weiteren zur Klärung beitragender Dokumente), sowie die Verpflichtung, die Statuten des Vereins zu befolgen. Gesuche um Mitgliedschaft sind schriftlich an das Vereinssekretariat zu richten, welches den Vorstand über alle Anträge umgehend informiert. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Gesuches ist er zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet.

Der Verein verfügt über folgende Mitgliederkategorien

(Ordentliche) Mitglieder	(Durch den Vorstand zum Mitglied bestätigt)
Außerordentliche Mitglieder	(auf Antrag des Vorstandes durch einfaches Mehr an einer Generalversammlung bestätigt).
Ehrenmitglieder	(auf Antrag des Vorstandes durch einfaches Mehr an einer Generalversammlung gewählt)
Ehrenpräsidenten	(auf Antrag des Vorstandes durch einfaches Mehr an einer Generalversammlung gewählt)

Definition der Mitgliederkategorien

(Ordentliche) Mitglieder	Mitglieder gemäß Art. 3, Abs. 2, mit vollem Stimmrecht und vollem Mitgliederbeitrag.
Außerordentliche Mitglieder	Verlage und Personen, welche den Kriterien gemäß Art 3. Abs. 2 nicht entsprechen und daher nicht als ordentliche Mitglieder bestätigt werden können. Zum Beispiel ausländische Verlage, welche in der Schweiz intensiv tätig sind, aber keine Filiale in der Schweiz betreiben, oder nicht vollberuflich tätige Musikverleger. (Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und haben nur $\frac{3}{4}$ des ordentlichen Mitgliederbeitrags zu entrichten.)
Ehrenmitglieder	Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, welche über viele Jahre (Jahrzehnte) für eine Mitgliedsfirma, oder selbstständig im Verein tätig gewesen sind und dabei Außerordentliches geleistet haben. Auch Personen, welche durch ihre Leistung und/oder besondere Bemühungen einen entscheidenden Vorteil für die Gesamtheit der Schweizer Musikbranche erarbeitet haben, können unabhängig einer vorgängigen Mitgliedschaft im Verein zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
Ehrenpräsidenten	Zu Ehrenpräsidenten können Personen gewählt werden, welche über viele Jahre (Jahrzehnte) für eine Mitgliedsfirma, oder selbstständig im Verein als Präsident tätig gewesen sind und dabei Außerordentliches geleistet haben.
Besondere Bestimmungen	Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden auf Lebzeiten gewählt und vom Zahlen eines Mitgliederbeitrags befreit, können aber das Stimmrecht und ein Amt nur solange ausüben, als Sie weiterhin den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlen.

Art. 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres
- b) durch Löschung der Firma im Handelsregister bzw. Liquidation
- c) wenn die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind
- d) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen wie konstantes Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages, Widerhandlung gegen Statuten. Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen der Generalversammlung beschlossen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft sind noch bestehend Verpflichtungen gegen den Verein sofort zu erfüllen. Ansprüche gegen den Verein erlöschen.

Art. 5

Mittel des Vereins

Die Höhe des Eintrittsbeitrags und der jährlichen Mitgliederbeiträge wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.

Weitere Einnahmen bestehen aus freiwilligen Spenden, Vermächtnissen, Erlösen aus allfälligen Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.

Art. 6

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Sekretariat
- d) die Rechnungsstelle.

Art. 7

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Fehlt auch dieser, so bezeichnet die Generalversammlung ein Mitglied des Vorstands als Vorsitzenden.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstands, des Sekretariats, der Rechnungsstelle
- b) Festsetzung des Eintrittsbeitrages, der jährlichen Mitgliederbeiträge und sonstiger außerordentlichen Beiträge
- c) Genehmigung des Jahresbudgets
- d) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstands und der Rechnungsstelle
- f) Ausschluss von Mitgliedern, für den zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich sind
- g) Änderung der Statuten, für die zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich sind
- h) Auflösung des Vereins, für die zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich sind

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt, spätestens am 30. Juni. Außerordentliche Generalversammlungen dürfen jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangt.

Die Einladung ist wenigstens vierzehn Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden und der entsprechenden Unterlagen zuzustellen. Wichtige Vorschläge müssen erläutert werden. Im Falle von Statutenänderungen sind der bisherige und der neue Wortlaut anzugeben.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder, ausgenommen die Beschlüsse gemäß Art. 7, f), g) und h).

In der Regel finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt, erfolgt die Abstimmung oder Wahl geheim.

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 8

Vorstand

Dem Vorstand dürfen nur hauptberufliche Musikverleger angehören. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens einem weiteren Mitglied, in der Regel jedoch aus fünf bis maximal sieben Mitgliedern.

Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

Außerordentliche Mitglieder können nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn nicht genügend ordentliche Mitglieder für ein Amt zur Verfügung stehen, oder wenn Sie über notwendige Kenntnisse verfügen welche kein ordentliches Mitglied aufweist. Sie üben jedoch im Vorstand nur eine beratende Stimme aus und haben damit kein Stimmrecht bei den Beschlüssen.

Der Vorstand kann im Weiteren Kommissionen bestellen, in welchen Mitglieder und außerordentliche Mitglieder Einsitz nehmen können. Jede Kommission muss von einem Vorstandsmitglied präsiert werden, welches alle Beschlüsse der Kommission anschließend in den Vorstand zur Bestätigung trägt. Beschlüsse der Kommissionen erhalten erst nach Bestätigung durch den Vorstand Gültigkeit. Kommissionsintern haben Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder ein Stimmrecht.

Jedes ordentliche Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Fehlt auch dieser, so bezeichnet der Vorstand eines seiner Mitglieder als Vorsitzenden.

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Vizepräsidenten
- b) Wahl und Überwachung des Sekretariats, sowie Regelung der Vertretung nach Außen
- c) Aufnahme von (ordentlichen) Mitgliedern
- d) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlungen
- e) Ausarbeitung der Jahresberichte und Erstellung der Jahresrechnungen sowie Aufstellung des Budgets für das laufende Jahr
- f) alle Entscheidungen, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Generalversammlungs- Beschlüsse ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen werden
- g) Bestellung von Kommissionen

Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf. Die Einladung zur Vorstandssitzung ist wenigstens vierzehn Tage unter Bekanntgabe der Traktanden mit den entsprechenden Unterlagen zuzustellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Mitglieder mit beratender Stimme ihre Meinung vor der Schlussabstimmung bekannt geben sollen. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Er ist wieder wählbar. Ordentlich Vorstandswahlen finden in geraden Jahren statt. Ergänzungswahlen können auch in ungeraden Jahren stattfinden, welche an den nächsten ordentlichen Vorstandswahlen erneut bestätigt werden müssen.

Art. 9

Sekretariat

Das Sekretariat ist Geschäftsstelle des Vereins und ausführendes Organ des Vorstands. Rechte und Pflichten des Sekretariats sowie die Vertretungsbefugnis sind vertraglich auf jeweils zwei Jahre festzusetzen und müssen auf das Ende aller geraden Kalenderjahre kündbar sein, mit einer Frist von 3 Monaten vor Jahresende.

Art. 10

Rechnungsstelle

Als Rechnungsstelle kann eine Treuhandgesellschaft eingesetzt werden, die der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer angehört.

Die Rechnungsstelle hat den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht darüber zu erstatten.

Die Amtsdauer der Rechnungsstelle beträgt zwei Jahre. Sie ist wieder wählbar.

Art. 11

Kosten

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Taggeld, Kosten für Reise und Unterkunft werden nur durch einen Beschluss des Vorstands in Ausnahmefällen (beispielsweise für Bahnбилette für die Teilnahme an Sitzungen von Urheberrechtsinstitutionen wie dem IGE, oder anderen Verbänden in der Musikbranche) vergütet. Sitzungsspesen (Raummiete, vernünftige Speisen und Getränke bei länger dauernden Sitzungen werden vom Verein übernommen).

Die Kosten für das Sekretariat werden aus den Mitteln des Vereins gemäß Art. 6 dieser Statuten bestritten.

Art. 12

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 14

Sprachen

Die Sprachen des Vereins sind deutsch, französisch und italienisch.

Bei Uneinigkeit hinsichtlich der Bestimmungen der Statuten ist die deutsche Fassung maßgebend.

Art. 15

Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins erfordert die nötige Stimmenmehrheit gemäß Art. 7 h der Statuten.

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins wird das Restvermögen – nach Abwicklung aller Auflösungsformalitäten und nach Übertragung eines Auftrags zur Lagerung der Akten im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht – an einen anderen Verband der Schweizerischen Musikbranche übertragen. Dieser soll zum gegebenen Zeitpunkt dem SVMV möglichst nahe stehen.

Ein allfällig anderer Beschluss als die oben erwähnte Übertragung des Restvermögens erfordert einen Generalversammlungsbeschluss mit vier Fünfteln der Mitgliederstimmen der Generalversammlung. Ein Antrag auf Schließung des Vereins muss mindestens drei Monate im Voraus schriftlich angekündigt werden, unter gleichzeitiger Angabe des Datums der Generalversammlung.

Art. 16

Inkrafttreten

Die Statuten treten mit dem Datum ihrer Annahme in Kraft.

Zürich, 11. September 2018

Im Namen der SVMV

Der Präsident

Stephan F. Peterer

Der Sekretär

Martin Schiess